



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bestehend aus den Allgemeinen Bestimmungen, dem Depotreglement, dem Reglement für Metallkonten und den Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten, regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Kontoinhaber / den Kontoinhabern (der «Kunde») und der Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die «Bank»). Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder spezielle Bestimmungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen. Zur besseren Lesbarkeit verzichtet die Bank in den Vertragsunterlagen auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Doppelform. Soweit durch den Zusammenhang gerechtfertigt, umfasst die Einzahl auch die Mehrzahl.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Legitimationsprüfung

Der Kunde ist verpflichtet, seine Bankunterlagen und Zugangsdaten sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte zu schützen. Er hat alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen zur Vermeidung von Missbräuchen oder Betrugereien zu treffen.

Entsteht aus Legitimationsmängeln oder Fälschungen ein Schaden, trägt ihn der Kunde, ausser die Bank hat bei der Prüfung der Legitimation die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

1.2 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde hat die Bank sofort schriftlich über die mangelnde Handlungsfähigkeit seines Vertreters zu informieren. Andernfalls trägt der Kunde den aus den Handlungen des Vertreters entstehenden Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

1.3 Kommunikation zwischen Kunde und Bank

Mitteilungen der Bank gelten als dem Kunden ordnungsgemäss zugestellt, wenn sie an die letzte von ihm bekannt gegebene Zustelladresse und/oder elektronisch per eAccess versandt wurden.

Der Kunde anerkennt, dass die Bank ihn auf andere Weise – namentlich bei banklagernder Korrespondenz – direkt kontaktieren kann, um bspw. gesetzliche oder regulatorische Pflichten zu erfüllen, eine Nachrichtenlosigkeit von Vermögenswerten zu vermeiden oder die Interessen des Kunden bzw. die der Bank zu wahren.

Der Kunde ist verpflichtet, der Bank Änderungen von persönlichen Angaben (z.B. Name, Sitz- oder Wohnsitz-Adresse, Steuerdomizil, Nationalität) betreffend sich selbst, seiner Bevollmächtigten und Vertreter, der wirtschaftlich Berechtigten, Kontrollinhaber, Begünstigten und weiterer an der Geschäftsbeziehung beteiligten Personen, unverzüglich mitzuteilen.

Der Kunde anerkennt, dass sämtliche Bankformulare und weitere der Bank zugekommenen Dokumente rechtlich verbindlich sind, selbst wenn sie der Bank nur

in Kopie zugestellt werden. Die Bank ist jedoch nach eigenem Ermessen berechtigt, jederzeit das Original des betreffenden Dokuments zu verlangen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Telefongespräche zur Beweis- und Qualitätssicherung aufgezeichnet werden können.

1.4 Übermittlungsfehler

Verluste und Schäden infolge Verspätung, Verlust, Fälschung oder Verfälschung, Irrtum, Missverständnis, Beschädigung oder ähnlichen Ereignissen im Zusammenhang mit der Übermittlung auf dem Postweg, über Telefon, Telefax, E-Mail, Internet oder sonstige Kommunikations- oder Übermittlungswege werden durch den Kunden getragen, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt.

1.5 Beanstandungen

Will der Kunde geltend machen, dass Aufträge mangelhaft oder nicht ausgeführt wurden, oder Konto- / Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden, muss er dies sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige, spätestens aber innert einer von der Bank allenfalls angesetzten Frist vorbringen. Andernfalls gelten sie als genehmigt.

1.6 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen und Hinweispflicht

Wenn infolge nicht erfolgter, verspäteter oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen (ausgenommen Börsenaufträge) dem Kunden ein Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich zum Ersatz des entgangenen Zinses, es sei denn, die Bank ist vom Kunden schriftlich auf das Vorliegen von unmittelbar drohendem, weiterem Schaden hingewiesen worden.

1.7 Mangelnde Deckung und weitere Hinderungsgründe

Liegen der Bank ein oder mehrere Aufträge des Kunden vor, deren Gesamtwert die dem Kunden zur Verfügung stehenden Vermögenswerte übersteigt, ist die Bank berechtigt, nach eigenem Ermessen und ohne Rücksicht auf das Auftragsdatum oder die zeitliche Abfolge der Aufträge zu bestimmen, ob die Aufträge, bzw. welche der Aufträge, vollständig, teilweise oder gar nicht ausgeführt werden.

Der Kunde anerkennt, dass gesetzliche oder regulatorische Gründe (z.B. Bekämpfung der Geldwäscherei) der Ausführung von Weisungen des Kunden entgegenstehen können.

1.8 Zinsen, Kosten, Kommissionen, Steuern und Gebühren

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank dem Konto des Kunden die anfallenden Zinsen (einschliesslich Negativzinsen), Kosten, Kommissionen, Steuern, Abgaben und Gebühren belastet.

Die Höhe der Zinsen, Kosten, Kommissionen und Gebühren der Bank berechnet sich nach dem jeweils geltenden Tarif. Die Bank behält sich das Recht vor, ihre Ansätze jederzeit entsprechend den Marktgegebenheiten bzw. Kosten anzupassen. Der Kunde wird über solche Anpassungen schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch seitens des Kunden innerhalb von 30 Tagen ab Bekanntgabe gilt die Anpassung als genehmigt.

Die vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kosten, Kommissionen, Steuern, Abgaben und Gebühren werden dem Kunden nach Wahl der Bank umgehend, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich gutgeschrieben bzw. belastet.

1.9 Fremdwährungskonten

Entsprechend den Guthaben des Kunden in fremder Währung werden Vermögenswerte der Bank in gleicher Währung bei von der Bank ausgewählten Korrespondenzbanken angelegt, wobei sich diese sowohl innerhalb wie ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes befinden können. Die Folgen von gesetzlichen oder administrativen Restriktionen sowie sämtliche Steuern und Gebühren, welche in den entsprechenden Ländern erhoben werden, gehen zu Lasten des Kunden.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich am Sitz der kontoführenden Geschäftsstelle, aber lediglich durch Verschaffung einer Gutschrift im Lande der Währung bei ihrer Geschäftsstelle, bei einer Korrespondenzbank oder bei einer vom Kunden bezeichneten Bank.

Überweisungsgutschriften in einer Fremdwährung werden in der Währung des Kontos des Kunden gutgeschrieben. Verfügt der Kunde über mehrere Konten, wird der Betrag nach Ermessen der Bank einem der Konten, nach Möglichkeit in derselben Währung, gutgeschrieben, es sei denn, der Kunde habe abweichende Instruktionen erteilt.

1.10 Checks und andere Wertpapiere

Werden diskontierte oder zum Inkasso bei der Bank eingereichte Checks und andere Wertpapiere, wie Wechsel, nicht beglichen oder steht ihr Erlös der Bank sonst wie nicht zur freien Verfügung, darf die Bank die allfällige Gutschrift dem entsprechenden Konto zurückbelasten. Der Bank verbleiben bis zur Begleichung eines allfälligen Schuldsaldos alle Ansprüche aus solchen Checks und anderen Wertpapieren.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank vollumfänglich schadlos zu halten im Zusammenhang mit Checks und anderen Wertpapieren, die der Bank durch eine Korrespondenzbank wegen Fälschung vorgehender Indossamente oder anderer Unregelmässigkeiten zurückgegeben werden, sofern eine Rückerstattung des entsprechenden Betrages verlangt wird. Die Schadloshaltung durch den Kunden gilt unabhängig davon, ob das Wertpapier das Indossament des Kunden trägt, oder durch einen Dritten bei der Bank auf Rechnung des Kunden eingereicht wurde.

1.11 Pfand-, Sicherungs-, Retentions- und Verrechnungsrecht; Verwertung

Zur Sicherstellung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ansprüche (unabhängig davon ob fällig oder nicht fällig, unbedingt oder bedingt, vollstreckbar oder nicht vollstreckbar) der Bank aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, besitzt die Bank an allen Vermögenswerten, die sich auf Rechnung des Kunden bei der Bank oder bei Korrespondenzbanken befinden oder auf Rechnung des Kunden auf ein Konto oder Depot bei der Bank oder bei Korrespondenzbanken gebucht sind, sowie bezüglich aller Rechte, welche die Bank auf seine Rechnung hält, ein Pfand- resp. Sicherungsrecht, ein Retentionsrecht sowie ein Verwertungsrecht.

Sie besitzt ferner ein Verrechnungsrecht für alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen und Ansprüche gegen den Kunden mit Forderungen und Ansprüchen des Kunden gegen die Bank, unabhängig von der Rechtsnatur und Währung der Forderungen und Ansprüche sowie unabhängig davon, ob diese gegenwärtig oder zukünftig, fällig oder noch nicht fällig, unbedingt oder bedingt, vollstreckbar oder noch nicht vollstreckbar, gesichert oder ungesichert sind.

Bei Fälligkeit der Verpflichtungen des Kunden ist die Bank befugt, nach eigenem Ermessen Vermögenswerte resp. Rechte, an denen ein Pfand- resp. Sicherungsrecht, ein Retentionsrecht, ein Verwertungsrecht oder ein Verrechnungsrecht besteht, sowohl auf dem Wege der ordentlichen Vollstreckung wie auch auf dem Wege des Freihandverkaufs oder durch Selbsteintritt zu Marktbedingungen zu verwerten. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Kunde auf die Ankündigung der Verwertung durch die Bank.

Der Kunde ermächtigt die Bank, für Forderungen und Ansprüche gegen die Bank, welche mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen, sowie für künftige Regressansprüche der Bank gegenüber dem Kunden Vermögenswerte des Kunden in angemessener Höhe zurückzubehalten, ungeachtet einer Beendigung der Geschäftsbeziehung.

1.12 Bankkundengeheimnis

Die Bank untersteht den sich aus dem Bankengesetz ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Wahrung des Bankkundengeheimnisses in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und auf alle Informationen oder Dokumente, die den Kunden direkt oder indirekt identifizieren (kundenidentifizierende Daten "KID").

Der Kunde entbindet die Bank (einschliesslich ihrer Organe, Mitarbeiter und Vertreter), soweit dies erforderlich ist, von sämtlichen Geheimhaltungspflichten, verzichtet ausdrücklich auf das Bankkundengeheimnis und gestattet die Offenlegung von Informationen und/oder Dokumenten in Bezug auf den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung:

- um der Bank die Erfüllung gesetzlicher, regulatorischer und/oder vertraglicher Verpflichtungen in der

Schweiz oder im Ausland zu ermöglichen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, ohne den Kunden zu informieren, alle Informationen und Dokumente über den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung sowohl während als auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung offenzulegen;

- um die berechtigten Interessen der Bank und/oder des Kunden zu schützen, wie z.B.:
 - im Falle von Gerichtsverfahren, die vom Kunden gegen die Bank oder von der Bank gegen den Kunden geführt werden;
 - im Falle einer Klage eines Dritten gegen die Bank oder der Bank gegen einen Dritten, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung der Bank mit dem Kunden steht;
 - zur Sicherung von Forderungen der Bank und zur Verwertung von Sicherheiten und Sicherungsrechten, die vom Kunden oder von Dritten bestellt wurden;
 - soweit die Bank beschließt, Nachforschungen zu tätigen, um Informationen über den Kunden oder die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu verifizieren;
 - zur Wiederherstellung des Kontakts bei Kontaktverlust oder nachrichtenlosen Vermögenswerten; und
 - zur Sicherstellung der konzernweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken durch in- und ausländische Konzerngesellschaften, die mit der Bank verbunden sind.

In diesen Fällen ist die Bank berechtigt, sowohl während als auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung ohne Benachrichtigung des Kunden alle Informationen und/oder Unterlagen über den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung offenzulegen;

- um der Bank die Erbringung von Dienstleistungen für den Kunden zu ermöglichen (z.B. Zahlungsverkehr, Transaktionen mit Finanzinstrumenten, Kauf, Verkauf und Verwahrung von Wertpapieren oder Vermögenswerten, Kreditgeschäfte, usw.), insbesondere wenn diese Dienstleistungen einen internationalen Bezug haben.

In diesem Zusammenhang ermächtigt der Kunde die Bank (einschliesslich ihrer Organe, Mitarbeiter und Vertreter), Informationen und/oder Dokumente, die sich auf den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung beziehen, an Dritte in der Schweiz oder im Ausland weiterzugeben, die an einer solchen Dienstleistung (z.B. Zahlungsverkehr, Kauf, Verkauf, Empfang, Lieferung, Verwahrung von Wertpapieren oder Depotwerten, Devisen- und Edelmetallgeschäfte, Derivat-/OTC-Geschäfte, Kreditgeschäfte) beteiligt sind, insbesondere wenn die-

se einen internationalen Bezug aufweisen. In diesem Zusammenhang ist die Bank berechtigt und beauftragt, Dritten im In- und Ausland, die in diese Geschäfte und Dienstleistungen involviert sind (z.B. Börsen, Broker, Banken, Transaktionsregister, Abwicklungsstellen und Unterdepotbanken, Emittenten, Rechts- und Steuerberater, Behörden oder deren Vertreter und andere involvierte Dritte), solche Auskünfte zu erteilen, damit die Geschäfte und Aufträge ausgeführt und die Dienstleistungen erbracht werden können sowie die Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen und anderen Regeln, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards gewährleistet ist.

Im Weiteren nimmt der Kunde zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen und/oder Dokumente, die sich auf den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung beziehen, im Rahmen einer Auslagerung von Geschäftsaktivitäten und Dienstleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Dienstleister der Bank in der Schweiz oder im Ausland übermittelt oder diesen zugänglich gemacht werden können.

Der Kunde ist ferner darüber informiert und ist damit einverstanden, dass die Bank in den in dieser Klausel beschriebenen Situationen Informationen und/oder Dokumente in Bezug auf den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung an Dritte weitergeben kann, die in Rechtsordnungen niedergelassen oder ansässig sind, die nicht dasselbe Vertraulichkeits- und Datenschutzniveau bieten wie die Schweiz. Der Kunde nimmt ferner zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank keine Kontrolle mehr über die Informationen und/oder Dokumente in Bezug auf den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung hat, sobald diese an einen Dritten weitergegeben wurden, wenn dieser Dritte im Ausland ansässig ist, und dass diese Informationen und/oder Dokumente nicht mehr durch das Schweizer Recht geschützt sind.

In jedem Fall bestätigt der Kunde, dass er alle Dritte, die von einer solchen Weitergabe betroffen sein könnten (z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Verwaltungsorgane von juristischen Personen, Bevollmächtigte und andere Dritte), informiert und deren vorgängige schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

Der Kunde ist einverstanden, dass die Bank Informationen und/oder Dokumente, die sich auf den Kunden (einschliesslich KID) und die Geschäftsbeziehung beziehen, auf jedem Kommunikationsweg weitergeben kann.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nicht mehr verpflichtet ist, Dienstleistungen zu erbringen und/oder Transaktionen auszuführen, wenn der Kunde seine in diesem Abschnitt enthaltene Zustimmung zur Aufhebung der Geheimhaltungsverpflichtungen (einschliesslich des Bankkundengeheimnisses) widerruft.

Schließlich gelten in jedem Fall die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Offenlegungs- und Meldepflichten der Bank.

1.13 Datenschutz

Die Bank bearbeitet Personendaten im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (die "Personendaten") des Kunden oder mit ihm verbundener Dritter (z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Verwaltungsorgane juristischer Personen, Bevollmächtigte und andere Dritte), die für die Geschäftstätigkeit der Bank notwendig sind.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank Personendaten basierend auf der Zustimmung des Kunden bearbeitet, aber auch:

- um ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen;
- um ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen; und
- zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen.

Wenn der Kunde der Bank Personendaten einer anderen Person (direkt oder über einen Vermittler) zur Verfügung stellt, bestätigt der Kunde und gewährleistet, dass er (soweit erforderlich) die vorherige schriftliche Zustimmung der betreffenden Person zur Verarbeitung ihrer Personendaten eingeholt hat und/oder dass er alle Anforderungen erfüllt hat, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergeben, um die Datenbearbeitung durch die Bank zu ermöglichen.

Weitere Informationen über die Bearbeitung von Personendaten durch die Bank sind auf deren Webseite zu finden: <https://www.rothschildandco.com/en/wealth-management/switzerland/client-corner/>

Weitere Informationen sind in den beiliegenden Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten enthalten, die einen integrierenden Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden und ebenfalls auf der Webseite der Bank zu finden sind -

<https://www.rothschildandco.com/en/wealth-management/switzerland/client-corner/> - sowie in den von der Schweizerischen Bankiervereinigung veröffentlichten "Informationen der SBVg über die Bekanntgabe von Kundendaten und weiteren Informationen im internationalen Zahlungsverkehr und bei Investitionen in ausländische Wertschriften", die unter folgendem Link abrufbar sind: <https://www.swissbanking.ch/de/finanzplatz/informationen-fuer-bankkunden-und-unternehmen/informationen-fuer-privatkunden>

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass er für die Kenntnisnahme der oben erwähnten zusätzlichen Informationen verantwortlich ist, und dass er, wenn er der Bank Personendaten einer anderen Person zur Verfügung stellt, dafür verantwortlich ist, dieser Drittperson die oben erwähnten Informationen zukommen zu lassen.

1.14 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen

Im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften kann die Bank Geschäftsbereiche und Dienstleistungen (z.B. Zahlungsverkehr, Handelsgeschäfte, Wertschriftenverwaltung, IT, Compliance, Datenbewirtschaftung, Back- und Middle-Office Dienstleistungen sowie sonstige

Verwaltungs- und Verarbeitungstätigkeiten) ganz oder teilweise an Dienstleister (inkl. Gruppengesellschaften) in der Schweiz oder im Ausland auslagern.

1.15 Bestimmungen für SEPA - Zahlungstransaktionen

Zahlungsaufträge können nach den SEPA Zahlungsverkehrsstandards (Single Euro Payments Area) ausgeführt werden, wenn neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Ausführung von Zahlungsaufträgen folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Zahlungsauftrag lautet auf EUR;
- das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers nimmt an SEPA teil;
- der Zahlungsauftrag enthält die IBAN des Zahlungsempfängers und den BIC (Bank Identifier Code) des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers;
- als Gebührenregelung wird die Option «SHA» gewählt (Aufteilung der Kosten, das heisst der Auftraggeber und der Zahlungsempfänger tragen die beim eigenen Finanzinstitut anfallenden Kosten jeweils selbst); und
- es wurden keine besonderen Weisungen erteilt.

1.16 Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften

Der Kunde ist für die Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen verantwortlich. Er verpflichtet sich hiermit gegenüber der Bank und bestätigt, die anwendbaren Gesetze einzuhalten und seine gesetzlichen, vertraglichen sowie steuerrechtlichen Verpflichtungen (z.B. Steuerdeklaration und Steuerzahlung) zu erfüllen.

1.17 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank behält sich Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit vor. Diese werden dem Kunden schriftlich oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Bekanntgabe als genehmigt.

1.18 Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und erlöscht weder bei Tod, Handlungsunfähigkeit noch Konkurs des Kunden.

Unter Vorbehalt einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind die Bank und der Kunde befugt, die bestehende Geschäftsbeziehung einschliesslich gewährter Kredite jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung zu beenden.

1.19 Liquidation oder befreiende Hinterlegung von Vermögenswerten

Im Falle einer Kündigung oder wenn hinterlegte Vermögenswerte und Guthaben aus gesetzlichen, regulatorischen, produktspezifischen oder anderweitigen Gründen

nicht mehr durch die Bank verwahrt werden können, hat der Kunde der Bank auf Anfrage hin innert nützlicher Frist mitzuteilen, wohin die Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind. Unterlässt es der Kunde nach einer von der Bank angesetzten Nachfrist, der Bank mitzuteilen, wohin die vom Kunden bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, ist die Bank ermächtigt, die Vermögenswerte nach eigenem Ermessen physisch auszuliefern oder, ohne vorgängig ein Gericht anzurufen, zu liquidieren. Die Bank ist berechtigt, den Erlös aus der Liquidation sowie noch vorhandene Guthaben mit befreiender Wirkung in Form eines Checks in einer von der Bank bestimmten Währung an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zu senden. Stattdessen kann die Bank die Vermögenswerte und Guthaben, bzw. den Erlös aus der Liquidation, auf Kosten des Kunden befreiend entweder bei einem vom Gericht bezeichneten Verwahrer oder aussergerichtlich bei einem von der Bank frei zu wählenden Verwahrer, hinterlegen.

1.20 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank sind Samstage staatlich anerkannten Feiertagen gleichgestellt.

1.21 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand, Erfüllungsort und für den ausserhalb der Schweiz ansässigen Kunden auch Betreuungsort, ist das Domizil der Bank in Zürich. Die Bank behält sich indessen das Recht vor, den Kunden an einem anderen Ort zu belangen. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Gerichtsstände.

2. DEPOTREGLEMENT

a) Allgemeines

2.1 Geltungsbereich

Das Depotreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen auf die von der Bank ins Depot übernommenen Werte und Sachen («Depotwerte») Anwendung.

2.2 Offenes und verschlossenes Depot

Die Bank übernimmt in der Regel folgende Depotwerte:

- a) Geld- und Kapitalmarktanlagen (bspw. Wertpapiere, Wertrechte, Bucheffekten) sowie andere Finanzinstrumente zur Verwahrung, Verbuchung und/oder Verwaltung im offenen Depot;
- b) Edelmetalle in marktgängiger Qualität zur Aufbewahrung im offenen Depot;
- c) andere Wertgegenstände und Dokumente, je nach Eignung, zur Aufbewahrung im offenen oder verschlossenen Depot.

Die Bank ist befugt, ohne Angabe von Gründen, die Entgegennahme von Depotwerten abzulehnen oder deren Rücknahme zu verlangen.

2.3 Sorgfaltspflicht der Bank

Die Bank behandelt die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

2.4 Auslieferung und Verfügung über Depotwerte

Unter Vorbehalt von Kündigungsfristen, gesetzlichen Bestimmungen, Statuten von Emittenten, sowie Pfand-, Retentions- und anderen Rückbehaltungsrechten der Bank kann der Kunde jederzeit die Auslieferung der Depotwerte verlangen. Dabei sind die üblichen Lieferfristen sowie die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten. Der Transport sowie der Versand von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Für die Versicherung der versandten Depotwerte ist der Kunde verantwortlich.

b) Besondere Bestimmungen für offenes Depot

2.5 Art der Hinterlegung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Bank der Gattung nach bestimmte Wertpapiere, Edelmetallbarren und Goldmünzen in marktgängiger Qualität (ausgenommen Münzen mit numismatischem Wert) im offenen Depot in Sammelverwahrung ungetrennt und lediglich gattungs- bzw. gewichtsmässig charakterisiert aufbewahrt. Gegenstände im offenen Depot werden – jeweils auf Rechnung und Risiko des Kunden – entweder bei der Bank, bei Korrespondenzbanken oder bei Sammelverwahrungsstellen im In- oder Ausland aufbewahrt. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Jeder Kunde erhält die sich aus dem Schweizer Bucheffektengesetz oder den entsprechenden ausländischen Regeln ergebenden Ansprüche resp. Miteigentum am Depot in Sammelverwahrung, je nach Anteil der von ihm hinterlegten Wertpapiere resp. Bucheffekten, Edelmetallbarren oder Goldmünzen am Gesamtbestand.

Werden Effekten bei einer Drittverwahrungsstelle gehalten, schreibt die Bank dem Depot des Kunden diejenigen Effekten zu, welche die Drittverwahrungsstelle der Bank gutgeschrieben hat. Der Kunde stimmt etwaigen Pfand-, Rückbehalts- und Verwertungsrechten der Drittverwahrungsstelle oder von Dritten zu und tritt einer etwaigen Aufrechnungsvereinbarung zwischen der Bank und der Drittverwahrungsstelle als Partei bei.

Depotwerte können nach Ermessen der Bank auch auf den Kunden eingetragen oder segregiert werden, d.h. unter dem Namen des Kunden, verwahrt werden. Dieser akzeptiert, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name bekannt wird. Die Bank kann die Werte aber auch auf Rechnung und Gefahr des Kunden auf sich oder einen Dritten eintragen lassen.

Bei Rückzügen aus dem offenen Depot besteht kein Anspruch auf bestimmte Nummern oder sonstige individualisierende Kennzeichnungen der Vermögenswerte.

Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Münzen eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung.

2.6 Hinterlegung im Ausland

Sofern keine entgegenstehenden Weisungen bestehen, ist die Bank befugt Depotwerte, welche im Ausland erworben oder eingeliefert wurden, bei von der Bank als zuverlässig erachteten, ausländischen Korrespondenzbanken oder bei mit ihr verbundenen Unternehmen zu hinterlegen resp. zu führen. Der Kunde ist ausdrücklich mit der Drittverwahrung im Ausland einverstanden, selbst wenn die ausländische Verwahrungsstelle keiner Aufsicht untersteht, welche ihrer Tätigkeit angemessen ist. Die Hinterlegung resp. Bestandesführung im Ausland erfolgt nach den am betreffenden Ort geltenden Bestimmungen im Namen der Bank oder einer von ihr bestimmten, anderen Gesellschaft, aber auf Rechnung und Risiko des Kunden. Wertpapiere resp. Bucheffekten und Edelmetalle dürfen in jedem Fall dort verwahrt werden, wo sie üblicherweise gehandelt werden. Gegenstände, welche im Ausland aufbewahrt werden, unterliegen den dort geltenden Gesetzen und Bestimmungen, und die Rechte des Kunden entsprechen den Rechten, welche die Bank aus der Drittverwahrung erhält. Wird die Rückgabe von im Ausland verwahrten Depotwerten durch die ausländische Gesetzgebung erschwert oder verunmöglicht, so ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der Aufbewahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen, soweit ein solcher besteht und übertragbar ist.

2.7 Depotauszüge und Bewertungen

Die Bank erstellt zuhanden des Kunden periodisch Depotauszüge über die im Depot hinterlegten Werte. Der Kunde anerkennt, dass die Bewertungen, welche die Bank in den Depotauszügen aufführt, nicht in allen Fällen den effektiven Handelskursen entsprechen müssen. Der Kunde hat keinen Anspruch, eine Transaktion zu den in den Depotauszügen aufgeführten Werten durchzuführen.

2.8 Verwaltungshandlungen

Ohne besondere Weisung des Kunden führt die Bank die üblichen Verwaltungshandlungen aus, wie den Einzug von Dividenden, Zinsen und rückzahlbaren Kapitalbeträgen, die Überwachung von Auslosungen oder Kündigungen, Konversionen und Zeichnungsrechten, etc. und verlangt normalerweise vom Kunden, die ihm obliegenden Massnahmen zu treffen. Die Bank orientiert den Kunden auf geeignete Weise, wenn sie nicht in der Lage ist, Verwaltungshandlungen für einzelne Depotwerte in der üblichen Art vorzunehmen. Verwaltungshandlungen betreffend die bei der Bank verwahrten Depotwerte nimmt die Bank nur gestützt auf eine schriftliche Instruktion des Kunden vor.

Die Bank kann im eigenen Ermessen Rechte aus hinterlegten Vermögenswerten wahrnehmen (unter Ausnahme von Stimmrechten aus Beteiligungsrechten) oder Verpflichtungen auf Kosten des Kunden erfüllen.

Dies bezieht sich etwa auf die Erteilung von Aufträgen zur Durchführung von Konversionen, zur Ausübung, zum Kauf oder Verkauf von Zeichnungsrechten, auf die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten oder die Annahme oder Ablehnung von öffentlichen Übernahmeangeboten. Die Bank ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Handlungen, ohne rechtzeitig erfolgte Weisung des Kunden vorzunehmen oder den Kunden im Voraus über anstehende Handlungen zu informieren. Die Bank übt die Stimmrechte aus Beteiligungsrechten nur im Interesse und aufgrund einer vorgängig erteilten Weisung des Kunden aus.

Falls die Bank den Kunden über solche Handlungen informiert, verlässt sie sich in der Regel auf branchenübliche Informationsquellen und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen. Eine Haftung für Verluste oder entgangene Gewinne wegen einer unterbliebenen Information ist ausgeschlossen. Namentlich ist es Sache des Kunden, sich Informationen über ein etwaiges Insolvenz- oder Gerichtsverfahren gegen Emittenten zu beschaffen. Darüber hinaus obliegt es dem Kunden, Anträge auf Rückerstattung von Quellen- oder Abgeltungssteuern zu stellen, es sei denn, die Bank biete diese Dienstleistung für von ihr bezeichnete Länder ausdrücklich an.

2.9 Storno, Rückabwicklung und Nichtausführung von Aufträgen betreffend Depotwerte

Die Bank behält sich vor, Aufträge betreffend Depotwerte zu stornieren oder rückabzuwickeln, wenn a) die Bank Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers hat oder b) entgegenstehende gesetzliche, regulatorische oder bankinterne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Bank zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen oder Vereinbarungen (z.B. Verpfändung) bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Aufträge nicht ausführen.

c) Besondere Bestimmungen für verschlossenes Depot

2.10 Inhalt des verschlossenen Depots und Verantwortlichkeit des Kunden

Verschlossene Depots dürfen nur Wertgegenstände oder Dokumente enthalten. Auf keinen Fall dürfen entzündbare, gefährliche oder andere ungeeignete Gegenstände in ein verschlossenes Depot gelegt werden. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für Schäden, die der Bank oder Dritten durch Gegenstände in seinem verschlossenen Depot verursacht werden.

Die Bank ist jederzeit berechtigt, vom Kunden einen Nachweis über die Art der deponierten Gegenstände zu verlangen und den Inhalt des verschlossenen Depots zu kontrollieren. Die Bank nimmt keine Verwaltungshandlungen in Bezug auf das verschlossene Depot vor.

Verletzt die Bank die geschäftsübliche Sorgfalt, so haftet sie für den vom Kunden nachgewiesenen Schaden, jedoch höchstens bis zum deklarierten Wert und abzüg-

lich der Versicherungsdeckung. Die Versicherung der verwahrten Gegenstände ist Sache des Kunden.

3. REGLEMENT FÜR METALLKONTEN

3.1 Geltungsbereich

Das Metallkontoreglement findet zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen und zum Depotreglement auf die Edelmetalle und Münzen in handelsüblicher Form Anwendung, welche in Kontoform («Metallkonto») bei der Bank geführt werden.

3.2 Anspruch des Kunden

Der Kunde besitzt einen Lieferanspruch auf die auf dem Metallkonto gewichtsmässig in Unzen oder Gramm oder in vertretbaren Einheiten ausgewiesene Metallmenge und bei Münzen auf die Anzahl der ausgewiesenen Münzen.

3.3 Zeitpunkt und Ort der Auslieferung

Verlangt der Kunde die physische Auslieferung, ist das entsprechende Auslieferungsbegehren der Bank mindestens fünf Bankarbeitstage im Voraus anzuzeigen. Die Bank beansprucht in jedem Fall eine angemessene Lieferfrist. Die Auslieferung erfolgt ausschliesslich bei einer Geschäftsstelle der Bank in der Schweiz auf Kosten des Kunden.

Im Falle von höherer Gewalt oder anderen ausserordentlichen Vorkommnissen, wie kriegerischen Ereignissen, Transferbeschränkungen oder aus ähnlichen Gründen behält sich die Bank das Recht vor, auf Kosten und Risiko des Kunden an dem Ort und in der Weise zu liefern, wie ihr dies möglich und zweckmässig erscheint, einschliesslich durch Barzahlung oder Einräumung eines anteilmässigen Anspruchs auf Rückgabe des Metalls oder auf Zahlung des Erlöses.

Der Kunde anerkennt, dass gesetzliche oder regulatorische Gründe der Ausführung von Weisungen des Kunden entgegenstehen können. Gestützt auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor kann nach Ermessen der Bank im Einzelfall die physische Auslieferung unangebracht und kann stattdessen die Überweisung des Kontoguthabens angezeigt sein. Der Kunde verpflichtet sich in einem solchen Fall zur Bekanntgabe der für die Überweisung notwendigen Angaben.

3.4 Art der Auslieferung

Sofern das Kontoguthaben nicht auf eine Anzahl vertretbarer Einheiten (z.B. 1-Kg-Barren) lautet, ist die Bank berechtigt, Barren in beliebiger Grösse mit Usanz gemässen Feinheiten zu liefern und die marktüblichen Fabrikationszuschläge in Rechnung zu stellen. Bei Differenzen im Feingewicht erfolgt der Ausgleich zum Marktpreis.

Die in Stückzahl bezeichneten Mengen werden in marktkonformer Qualität geliefert. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung von Münzen und Barren eines bestimmten Jahrganges oder einer bestimmten Prägung. Mit der Auslieferung erwirbt der Kunde Eigentum.

3.5 Zinsen

Guthaben auf einem Metallkonto werden nicht verzinst.

3.6 Auszüge

Die Guthaben auf Metallkonten werden dem Kunden auf periodischen Auszügen ausgewiesen.

Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten

Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen und Dienstleistungen, insbesondere mit Auslandbezug, sowie im Zusammenhang mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken

Dieses Informationsblatt enthält wichtige Informationen betreffend die Offenlegung von kundenidentifizierenden Daten und/oder Informationen (die "Kundendaten") im Zusammenhang mit (i) der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken und (ii) Transaktionen und Dienstleistungen, die die Rothschild & Co Bank AG, Zollikerstrasse 181, 8034 Zürich (die "Bank") dem Kunden (dem "Kunden") anbietet, z.B.:

- Zahlungsverkehrsdienstleistungen (eingehende und ausgehende Zahlungen);
- Kauf, die Ein- und Auslieferung, die Verwahrung und den Verkauf von Depotwerten;
- andere Transaktionen und Dienstleistungen, wie Devisen-, Edelmetall- und Derivat-/Over-the-Counter-Geschäfte;

insbesondere im internationalen Kontext.

Das vorliegende Informationsblatt präzisiert die Bestimmungen der Ziffern 1.12 und 1.13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank und ergänzt die von der Schweizerischen Bankiervereinigung auf ihrer Webseite publizierten Informationen über die Bekanntgabe von Kundendaten im internationalen Zahlungsverkehr und bei der Anlage in ausländische Wertpapiere

(<https://www.swissbanking.ch/de/finanzplatz/informationen-fuer-bankkunden-und-unternehmen/informationen-fuer-privatkunden>).

Unter den nachfolgend aufgeführten Umständen erklärt sich der Kunde damit einverstanden, auf sein Recht auf Vertraulichkeit gemäss dem Schweizer Bankkundengeheimnis (Art. 47 des schweizerischen Bankengesetzes) zu verzichten.

Offenlegung von Kundendaten im Zusammenhang mit der gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken

Die Bank ist ein Unternehmen der Rothschild & Co Gruppe und unterliegt als solches einer gruppenweiten Überwachung von Compliance-, Geldwäscherei- und anderen Risiken. Die gruppenweite Identifizierung und Begrenzung dieser Risiken erfordert den Austausch von Kundendaten zwischen den einzelnen Gesellschaften der Rothschild & Co Gruppe.

Zu den Kundendaten, die zu diesem Zweck weitergegeben werden können, gehören unter anderem die folgenden Informationen:

- Name des Kunden sowie die Namen anderer an der Kundenbeziehung beteiligter Personen (z.B. wirt-

schaftlich Berechtigte, Verwaltungsorgane juristischer Personen, Bevollmächtigte und sonstige Dritte);

- Angaben zu den oben genannten Personen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz / Wohnort);
- Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden mit der Bank (z.B. Umfang, Status, Zweck, durchgeführte Transaktionen, gewährte Kredite).

Weitergabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Geschäften und Dienstleistungen, insbesondere im internationalen Kontext

Globale Entwicklungen

Weltweit gibt es einen Trend zu einer stärkeren Verbreitung und Verschärfung von Gesetzen und Vorschriften, Vertragsbestimmungen und anderen Regeln, Geschäfts- und Handelspraktiken sowie Compliance-Standards, die für die Transaktionen und Dienstleistungen, die die Bank für Kunden erbringt, relevant sein können. Diese Entwicklungen haben auch dazu geführt, dass eine grössere Transparenz in Bezug auf Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich ist und dass die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten in der Schweiz oder in anderen Ländern notwendig sein kann. Dies gilt für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, für den inländischen Zahlungsverkehr und andere Transaktionen und Dienstleistungen mit Fremdwährungen, für Transaktionen mit ausländischen Handelsplätzen oder Handelspartnern und im Zusammenhang mit ausländischen Depotwerten.

Rahmen und Zweck

Der Rahmen für die erforderliche Offenlegung in Bezug auf die oben genannten Transaktionen und Dienstleistungen ist von Land zu Land unterschiedlich und richtet sich nach den Anforderungen der an den Transaktionen und Dienstleistungen beteiligten Dritten. Die Offenlegung kann erforderlich sein, um die Bank im Einzelfall oder allgemein in die Lage zu versetzen, die betreffenden Transaktionen oder Dienstleistungen auszuführen oder zu erbringen, die Anweisungen des Kunden umzusetzen oder allgemein die Gesetze und Vorschriften, vertraglichen Bestimmungen und sonstigen Regeln, Geschäfts- und Handelspraktiken oder Compliance-Standards zu erfüllen, die für die oben genannten Transaktionen und Dienstleistungen in einem Land oder bei Transaktionen mit Dritten gelten können. Dies kann z.B. der Fall sein:

- weil dies für lokale Lizenzen erforderlich ist;
- weil dies für Registrierungszwecke erforderlich ist (z.B. Registrierung von Transaktionen und Wertpapieren);

- zum Schutz der Rechte des Kunden (z.B. zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit verwahrten Depotwerten);
- wenn ein Unternehmen Informationen über von ihm ausgegebene Wertpapiere oder über seine Aktionäre benötigt;
- wenn ein Finanzmarktinfrastrukturbetreiber Informationen im Zusammenhang mit einer von ihm erbrachten Dienstleistung (z.B. Transaktion, Depot oder Kontoführung) benötigt;
- wenn eine Behörde Informationen über Wertpapiere, Finanzinstrumente oder Währungen verlangt, die in dem Land, für das die Behörde zuständig ist, ausgegeben, gehandelt, verbucht, abgerechnet oder verwahrt werden;
- wenn die Bank für den Kunden Wertpapiere oder Finanzinstrumente kauft, verwahrt oder veräußert und zu diesem Zweck Kundendaten mit Händlern, Börsen oder Handelssystemen austauschen muss;
- in Bezug auf örtlich geltende Beteiligungsgrenzen oder Bestimmungen über das Halten von Wertpapieren;
- zur Erfüllung lokaler Reporting- und Meldepflichten;
- weil die Compliance-Standards der involvierten Dritten eine proaktive Einreichung der entsprechenden Informationen oder Dokumente erfordern oder zu Rückfragen bei der Bank führen können (z.B. aufgrund von eingerichteten Überwachungssystemen), insbesondere im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption sowie von Sanktionen und politisch exponierten Personen (PEPs).

Betroffene Kundendaten

Die Kundendaten, deren Offenlegung im Zusammenhang mit Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich ist, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere Folgendes umfassen:

- Informationen über den Kunden, Bevollmächtigte, wirtschaftlich Berechtigte und andere Beteiligte (z.B. Name, Sitz, Wohnort, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Reisepass- oder sonstige Identifikationsnummer, Steuernummer/Steuer-ID, E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
- Zweck des Unternehmens, Satzung, Organe, Zeichnungsberechtigte und Kontrollverhältnisse;
- IBAN und Konto-/Depotnummern, aktuelle und frühere Bestände an Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Kontostände, Erträge wie Dividenden und Gutschriften für aufgelaufene Zinsen;
- Informationen über die spezifischen Transaktionen und Dienstleistungen (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen); sowie
- Informationen über die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank (z.B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, andere im Rahmen

der Geschäftsbeziehung durchgeführte Transaktionen).

Diese Informationen müssen gegebenenfalls durch Unterlagen belegt werden. Damit sind auch Nicht-Kunden betroffen, wie z.B. wirtschaftlich Berechtigte, Bevollmächtigte usw., über die der Kunde der Bank Informationen erteilt hat oder in Zukunft erteilen wird. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, diese Personen zu informieren und, soweit erforderlich, ihre Zustimmung einzuholen.

Art und Zeitpunkt der Offenlegung

Die Weitergabe der Kundendaten kann in jeder Form erfolgen. Dazu gehört insbesondere die Übermittlung über Telekommunikationskanäle (einschließlich der elektronischen Datenübertragung), aber auch die physische Übermittlung von Dokumenten (z.B. Kopien von Reisepässen). Die Offenlegung kann vor, während oder nach der Durchführung eines Geschäfts oder einer Dienstleistung erforderlich sein.

Informationsempfänger

Dritte, die Kundendaten erhalten können, sind beispielsweise Börsen, Broker, Banken (insbesondere Korrespondenzbanken), Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrer, Emittenten, Behörden oder deren Vertreter sowie andere an den Transaktionen und Dienstleistungen beteiligte Unternehmen in der Schweiz oder einem anderen Land. Diese Dritten könnten die erhaltenen Informationen möglicherweise an andere Stellen oder Behörden weitergeben. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn sie eigene Verarbeitungszentren für die Abwicklung nutzen oder selbst durch gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen zur Weitergabe von Daten von Dritten verpflichtet sind.

Datensicherheit in der Schweiz und im Ausland

Die Datensicherheit ist für die Bank von grosser Bedeutung. Die Bank schützt deshalb die Kundendaten mit bewährten Sicherheitssystemen und geeigneten Verfahren.

Wenn jedoch ein Empfänger im Ausland Zugang zu Daten erhält, unterliegen diese Daten ausländischem Recht und der Schutz der Privatsphäre nach schweizerischem Recht (z.B. Bankkundengeheimnis) findet keine Anwendung mehr. Diese ausländischen Gesetze können einen weniger umfassenden Datenschutz bieten als die schweizerischen Gesetze.

Ausländische Gesetze und Verwaltungsvorschriften können auch die Weitergabe dieser Informationen an Behörden, Aufsichtsbehörden oder andere Dritte vorschreiben oder erlauben.